

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Compliance („LL.M. Compliance“)
an der Universität Regensburg**

Vom 8. September 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Compliance („LL.M. Compliance“) an der Universität Regensburg vom 01. Oktober 2018, geändert durch Satzung vom 30. September 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Nr. 2 wird gestrichen.

bb. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

cc. Nr. 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„2. qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr;“

b. In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 3 hinausgehende“ durch die Worte „besondere, vornehmlich“ ersetzt sowie die Worte „nach Abschluss des Erststudiums“ gestrichen.

c. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 5 bis 7 und zwei neue Abs. 3 und 4 mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:

„(3) Bewerber oder Bewerberinnen, die die nach Abs. 1 Nr. 1 geforderte Mindestpunktzahl bzw. Mindestdurchschnittsnote nicht vorweisen, können in besonders begründeten Einzelfällen und unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Punktzahl bzw. Durchschnittsnote unter Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn sie die fehlende Eingangskompetenz durch besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Sinne von Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kompensieren können.

(4) Bewerber oder Bewerberinnen, die die nach Abs. 1 Nr. 2 geforderte qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nicht vorweisen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen und unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Erfahrung unter Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn sie die fehlende Eingangskompetenz durch gleichwertige berufspraktische Erfahrungen entsprechend Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kompensieren können.“

d. In Abs. 5 Satz 2 (neu) werden vor dem Wort „mindestens“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

e. Abs. 6 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 werden die Worte „und Abs. 2“ durch die Worte „bis 5“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „Über“ die Worte „die Erbringung von Kompensationsleistungen nach Abs. 2 bis 4 sowie“ eingefügt, wird vor dem Wort „entscheidet“ die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt und werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „unter schriftlicher Begründung“ eingefügt.
- f. Es wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(8) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-3 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.“
2. In § 5 Satz 2 wird nach den Worten „die Fachstudienberatung insbesondere“ ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,“.
3. In § 12 Abs. 4 Satz 4 wird vor dem Wort „Lerninhalte“ das Wort „die“ eingefügt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ ein Semikolon und die Worte „sie wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet“ angefügt.
 - bb. In Satz 7 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
 - cc. In Satz 8 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - dd. In Satz 9 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.
 - b. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 4 werden die Worte „Der oder die Prüfende“ durch die Worte „Der Prüfer oder die Prüferin“ ersetzt.
 - bb. in Satz 8 werden die Worte „Der Prüfende“ durch die Worte „Der Prüfer oder die Prüferin“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „oder sie“ sowie „oder ihr“ gestrichen.
6. In § 21 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Law“ gestrichen.
7. In § 26 Abs 4 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.“
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „der Kandidat oder die Kandidatin“ ersetzt.

- bb. In Satz 4 werden die Worte „Der Prüfling“ durch die Worte „Der Kandidat oder die Kandidatin“ ersetzt.
 - cc. In Satz 5 werden die Worte „dem Prüfling“ durch die Worte „dem Kandidaten oder der Kandidatin“ ersetzt und nach dem Wort „seines“ die Worte „oder ihres“ eingefügt.
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „dem Prüfling“ durch die Worte „dem Kandidaten oder der Kandidatin“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „der Kandidat oder die Kandidatin“ ersetzt.
9. In § 32 Satz 2 wird die Angabe „LL.M.“ gestrichen.
10. Die Anlage Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

 - a) Nachweis des Ersten oder des Zweiten Juristischen Staatsexamens oder der Ersten Juristischen Prüfung mit jeweils einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder eines erfolgreichen Abschlusses eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (240 LP);
 - b) bei Bewerbern oder Bewerberinnen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: Nachweis über juristische Grundkenntnisse nach Maßgabe des § 4 Abs. 5;
 - c) tabellarischer Lebenslauf inkl. Nachweis bzgl. (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung;
 - d) bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP vorweisen, zum Zwecke der Kompensation der fehlenden Eingangskompetenz (bis zu 60 LP):

Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 über besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Umfang einer insgesamt mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit (wie beispielsweise Arbeits- oder Praktikumsverträge, Arbeits- und Praktikumszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder ähnliche Dokumente) oder über eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige akademische Weiterbildung gemäß Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, wie Modulstudien oder Zusatzstudien, die mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden;
 - e) bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die die geforderte Mindestpunktzahl bzw. Mindestdurchschnittsnote nicht vorweisen, zum Zwecke der Kompensation der fehlenden Eingangskompetenz:

Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 über besondere, vornehmlich qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1;
 - f) bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die die geforderte qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nicht vorweisen, zum Zwecke der Kompensation der fehlenden Eingangskompetenz:

Nachweis gemäß § 4 Abs. 4 über gleichwertige berufspraktische Erfahrungen entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1;

g) ein Essay, in welchem der Bewerber oder die Bewerberin insbesondere ausgehend von den bisherigen einschlägigen theoretischen und/oder praktischen Erfahrungen die fachwissenschaftliche und berufliche Ausrichtung darstellt;

die Forschungserfahrung kann sich z.B. auf erfolgreich absolvierten Veranstaltungen des Erststudiums, darüber hinausgehender fachliche Weiterbildung und Praktika gründen;

die praktische Erfahrung kann sich auf eine einschlägige berufliche Tätigkeit gründen.“

b. In Abs. 3 Satz 3 Buchst. b) wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa. Die Satznummerierung wird gestrichen.

bb. In Buchst. a) erhält die Einleitung am Satzende einen Doppelpunkt.

d. In Abs. 7 werden vor dem Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ die Worte „Begründung und einer“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 1 und Nr. 10 nur für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 8. September 2022.

Regensburg, den 8. September 2022

Universität Regensburg

Der Präsident

i.V.

Prof. Dr. Nikolaus Korber

Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung

Diese Satzung wurde am 8. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. September 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. September 2022.